

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

**zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 611. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Anpassung der Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V mit Wirkung zum 1. September 2022**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V in Verbindung mit § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V Vorgaben zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs um Leistungen, die Bestandteil der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) sind. In seinem Beschluss in seiner 419. Sitzung hat sich der Bewertungsausschuss einen Überprüfungsauftrag zu den derzeit geltenden Vorgaben gegeben. In seinem Beschluss in seiner 420. Sitzung hat der Bewertungsausschuss indikationsspezifischen Vorgaben zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung für die regionalen Gesamtvertragspartner formuliert.

### **2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe**

Der Bewertungsausschuss verlängert den ASV-Bereinigungszeitraum je Indikation und KV-Bezirk von derzeit vier Jahren, jedoch mindestens bis zum Bereinigungsquartal 3/2023, auf vier Jahre, jedoch mindestens bis zum Bereinigungsquartal 3/2024. Mit der Verlängerung des Bereinigungszeitraums wird erreicht, dass der Bewertungsausschuss das Bereinigungsverfahren eingehend überprüfen und ggf. anpassen kann, ohne dass zuvor bereits Bereinigungszeiträume basiswirksam enden.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. September 2022 in Kraft.